

Erinnerung Düngbedarfsermittlung:

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 DüV zu ermitteln. Hierfür kann der Düngplaner verwendet werden. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter Pflanze → Downloads → Düngplaner ([LINK](#))

Wenn Sie hierbei Unterstützung brauchen melden Sie sich bei:

Jens Michel 06826 82895 40 jens.michel@lwk-saarland.de

Sophie Schlosser 01520 9383899 sophie.schlosser@lwk-saarland.de

Christian Feld 0171 8659138 christian.feld@lwk-saarland.de

Wir erstellen Ihnen gerne die Düngbedarfsermittlung (Gebühr 30,00€).

Stoffstrombilanz

Betriebe, die ab 2023 stoffstrombilanzpflichtig werden, müssen erstmals das Kalenderjahr 2023 bzw. Wirtschaftsjahr 2023/24 berechnen. Die Stoffstrombilanz ist gemäß aktuell gültiger Stoffstrombilanzverordnung spätestens sechs Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugszeitraums zu rechnen.

Wer ab 2023 stoffstrombilanzpflichtig ist erfahren Sie hier ([LINK](#)).